



SATZUNG

**DEUTSCHER WASSERSKI- UND
WAKEBOARDVERBAND e.V.
(DWWV)**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband e.V.", nachstehend DWWV genannt, hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter Nr. 658 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Der DWWV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Jedes Amt im DWWV ist Frauen und Männern zugänglich. Der DWWV ist Mitglied des IWWF, der E&A und des DOSB. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet das Präsidium.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des DWWV ist die Förderung des Wasserski- und Wakeboardsports und den damit verbundene Sportarten in Deutschland, nachstehend „Wasserskisport“ genannt, insbesondere die Zusammenfassung aller den Wasserskisport betreibenden Landesverbände und Vereine sowie deren Betreuung als Dachorganisation.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) den Wasserskisport in allen in Frage kommenden nationalen und internationalen Verbänden sowie in allen Grundsatz- und überfachlichen Angelegenheiten zu vertreten,
 - b) sich für den Erhalt und das Nutzbarmachen vorhandener Gewässer für den Wasserskisport ebenso einzusetzen, wie für den Gewässerschutz, die Landschaftspflege und den Umweltschutz,
 - c) einheitliche Regeln für den Wettkampfsport aufzustellen und ihre Einhaltung zu überwachen,
 - d) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um die Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren sowie Glaubwürdigkeit und Fairness im sportlichen Wettbewerb zu sichern,
 - e) Sportler, Fachübungsleiter und Trainer, Schiedsrichter, Wettkampf- und Bootsfahrer sowie Mitarbeiter auszubilden und die Arbeit in Bundes- sowie Landesleistungszentren zu fördern,
 - f) Wettkämpfe in allen Wettkampfsparten zu veranstalten und ggf. auch selbst auszurichten, Veranstaltungsrechte auf nationaler Ebene zu vergeben und das gesamte Wettkampfveranstaltungswesen zu regeln,

- g) den Leistungssport zu fördern und in diesem Zusammenhang Lizenzen zu vergeben, Mannschaften für internationale Wettbewerbe zu bilden und internationale Wettkämpfe zu unterstützen,
- h) den Breiten- und Freizeitsport zu fördern und dabei die Heranführung der Jugend an den Wettkampfsport besonders zu unterstützen,
- i) für eine Koordinierung der Interessen der Verbandsmitglieder zu sorgen und deren Betreuung als Dachorganisation zu betreiben.

Diesen Zwecken dient das gesamte Vermögen des Verbandes. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Der DWWV wird ehrenamtlich geführt. Die Inhaber der Ehrenämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des DWWV gemachten Auslagen. Über ihre Angemessenheit befindet das Präsidium. Es setzt ferner die Sätze für Tage- und Übernachtungsgelder und für die Erstattung der Fahrtkosten fest. Reisekosten und Spesen werden nur für Reisen vergütet, die vom Präsidium genehmigt worden sind.
- (4) Auf Beschluss des Verbandstages darf der DWWV Mitgliedern des Präsidiums oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
- (5) Der Verbandstag erlässt eine Rechtsordnung und - bei Bedarf - weitere Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Änderungen der Ordnungen sind ebenfalls durch den Verbandstag zu beschließen. Darüber hinaus können Präsidium und Fachkommissionen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung durch Richtlinien regeln.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DWWV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der DWWV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den DOSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des DWWV gliedern sich in
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Außerordentliche Mitglieder,
 - c) Fördermitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder den Wasserskisport betreibende ins Vereinsregister eingetragene und gemeinnützige Verein werden. Dazu zählen auch die Landesverbände. Besteht in einem Bundesland mehr als ein Landesverband, so kann nur ein Verband Mitglied werden.
- (3) Außerordentliches Mitglied können sonstige natürliche oder juristische Personen ohne Sitz und Stimme auf dem Verbandstag werden. Diese erhalten keine finanzielle und beratende Unterstützung vom DWWV. Näheres regeln die „Richtlinien für Außerordentliche Mitglieder“.
- (4) Fördermitglieder können sonstige natürliche oder juristische Personen mit Sitz jedoch ohne Stimmrecht auf dem Verbandstag werden. Diese erhalten keine finanzielle und beratende Unterstützung vom DWWV. Näheres regeln die „Richtlinien für Fördermitglieder“
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Wasserskisport erworben haben. Das nähere Verfahren regeln die „Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen des DWWV“.
- (6) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium des DWWV einzureichen. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald Aufnahmegebühr und erster Jahresbeitrag eingezahlt sind.
- (7) Die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft ist durch das Präsidium schriftlich gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Dem Antragsteller steht das Recht zu, das Verbandsgericht des DWWV anzurufen. Dieses entscheidet abschließend über das Aufnahmegesuch.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DWWV erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung des Mitgliedsvereines bzw. –verbandes
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes muss dem DWWV drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch das Präsidium, und zwar nur in den nachfolgendbezeichneten Fällen:
- a) wenn die in dieser Satzung und den Ordnungen des DWWV vorgesehenen Pflichten der Mitglieder grob verletzt und die Verletzungen trotz durch das Präsidium erfolgte schriftliche Abmahnung fortgesetzt werden,
 - b) wenn das Mitglied seinen dem DWWV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz zweimaliger Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in jedem Fall vor, wenn ein Mitglied nachhaltig den DWWV bindende Bestimmungen von IWWF, E&A oder DOSB verletzt.

Das Präsidium hat dem betroffenen Mitglied mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die mit Gründen versehene Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben zuzustellen.

- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Verbandsgericht zu. Die Berufung muss binnen eines Monats ab Zugang des schriftlichen Bescheides über den Ausschluss beim Präsidium eingelegt werden, der die Berufung an das Verbandsgericht weiterleitet. Erfolgt keine Berufung innerhalb der genannten Frist, ist der Ausschluss unanfechtbar.
- (5) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen in voller Höhe zu entrichten. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung und vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse auf den DWWV über.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag des DWWV. Ordentliche Mitglieder haben für die Dauer eines Verzuges bei der Entrichtung des Jahresbeitrages bzw. der Aufnahmegebühr kein Stimmrecht auf dem Verbandstag und kein Recht auf Lizenzerteilung.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des DWWV zu fördern, die Satzung und die Ordnungen sowie die von den Verbandsorganen des DWWV gefassten Beschlüsse einzuhalten, Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten, die zum Erfüllen des Verbandszwecks notwendigen Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben.

§ 8 Mitglieder- und Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie das Verfahren werden vom Verbandstag festgelegt.
- (2) Der Verbandstag kann Umlagen beschließen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Verbandszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des DWWV, der mit regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, verwendet werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 9 Organe des Verbandes/Verbandsstruktur

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Der Verbandstag
 - b) Das Präsidium
 - c) Das Verbandsgericht
 - d) Der Verbandsjugendtag.
- (2) Es werden Fachkommissionen gebildet. Diese können nur durch den Verbandstag benannt werden.
- (3) Der DWWV unterhält eine Geschäftsstelle mit der Position der Sportdirektion, die für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Organisation des Spitzensports verantwortlich ist

§ 10 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des DWWV. Der ordentliche Verbandstag muss jährlich stattfinden. Die Sitzungen des Verbandstages sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandstag besteht aus
 - a) den von den ordentlichen Mitgliedern beauftragten Delegierten,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Förder- und Ehrenmitgliedern.Die von den Mitgliedern beauftragten Delegierten und Mitglieder des Präsidiums haben Stimm- und Rederecht, die Förder- und Ehrenmitglieder Rederecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar auf ein anderes Mitglied.

- (3) Dem Verbandstag obliegt insbesondere:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und der Jahresabrechnung,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr, gegebenenfalls von Umlagen,
 - f) Genehmigung des Jahresbudgets,
 - g) Beschlussfassung der Ordnungen des Verbandes,
 - h) Änderung der Satzung und der Ordnungen.
- (4) Zum Verbandstag lädt das Präsidium in Textform spätestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. In der Einladung werden die Mitglieder aufgefordert, ihm bis spätestens 5 Wochen vor dem Versammlungstermin Anträge zuzuleiten oder Ergänzungen der Tagesordnung zu beantragen. Spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin wird den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zugehen.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.

§ 11 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen, wenn die Belange des Verbandes es erfordern oder die Einberufung von einem Drittel der Mitgliederstimmen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Verbandstag muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden.
- (3) Auf dem außerordentlichen Verbandstag darf nur über die Gegenstände beraten und beschlossen werden, die Gegenstand des Antrags nach Abs. 1 sind.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium bilden:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident mit besonderen Aufgaben zugleich als Stellvertreter des Präsidenten,
 - c) der Schatzmeister,

- d) die Vizepräsidenten als Leiter der Fachkommissionen,
 - e) der Jugendobmann.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Jugendobmanns durch den ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Jugendobmann wird auf Vorschlag des Jugendverbandstages durch Beschluss bestätigt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neu- oder Abwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied im Verlauf seiner vierjährigen Amtsperiode aus dem Präsidium aus, erfolgt auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag eine Neuwahl für die Dauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Wenn der Präsident oder mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres ausscheiden, muss unverzüglich ein Verbandstag zur Ersatzwahl einberufen werden.
- (5) Der Verbandstag kann einem Präsidiumsmitglied durch Misstrauensvotum das Vertrauen entziehen. Ein Misstrauensantrag muss
- a) als ordentlicher Antrag eingebracht werden oder
 - b) als Grund für die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages angegeben werden.
- Einem Präsidiumsmitglied ist das Vertrauen entzogen und es scheidet aus dem Präsidium aus, wenn in geheimer Wahl mindestens 2/3 aller anwesenden Stimmen des Verbandstages für die Abwahl stimmen.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des DWWV. Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident oder der Schatzmeister. Das Präsidium tagt nicht öffentlich. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihre Geschäftsbereiche selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten.
- (2) Das Präsidium hat das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter, Beauftragte und Kommissionen zur Regelung bestimmter Bereiche zu berufen. Beauftragte können insbesondere für die Bereiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Masters, Behindertensport, Umwelt, Doping, Reglement/Technik und Trainer-/Ausbildungswesen berufen werden. Die Beauftragten können an den Sitzungen des Präsidiums beratend teilnehmen.
- (3) Das Präsidium ist befugt, die Beschlüsse der Fachkommissionen außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen des Schiedsgerichts.

- (4) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums, der Fachkommissionen sowie des Verbandsgerichts, die während der Wahlperiode ausscheiden, bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu ersetzen, sobald deren Austritt oder Ausschluss rechtskräftig ist.
- (5) Das Präsidium vertritt den Verband bei Behörden sowie in nationalen und internationalen Verbänden. Es kann ggf. Dritte bevollmächtigen, den DWWV in diesen Gremien vertreten.

§ 14 Präsident

Der Präsident ist oberster Repräsentant des DWWV. Ihm obliegen die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz.

§ 15 Fachkommissionen

- (1) Die Fachkommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern. Vorsitzende sind die jeweils zuständigen Präsidiumsmitglieder. Die übrigen Mitglieder werden vom Präsidiumsmitglied auf dem Verbandstag benannt. Die Fachkommissionen wählen einen Stellvertreter des Vorsitzenden, dieser wird vom Verbandstag bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder ist immer mit der offiziellen Amtsperiode der Präsidiumsmitglieder identisch. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist dieses und die Benennung eines Nachfolgers umgehend dem Präsidium anzuzeigen.
- (2) Die Fachkommissionen sind für die Umsetzung der Verbandsziele und –aufgaben, insbesondere die sportlichen Belange, verantwortlich.
- (3) Die Fachkommissionen sollen mindestens einmal pro Jahr tagen. Eine Tagung der Fachkommissionen findet im Zusammenhang mit dem ordentlichen Verbandstag statt. Zu dieser Tagung sind die Vereine einzuladen, die mit dem Fachbereich befasst sind.

§ 16 Verbandsgericht

Rechtsorgan des DWWV ist das Verbandsgericht. Der Verbandstag wählt das Verbandsgericht für die Dauer von vier Jahren. Es besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Rechtsordnung des DWWV.

§ 17 Jugend

Die DWWV-Jugend führt und verwaltet ihre Belange, soweit sie nicht anderen Stellen gemäß dieser Satzung oder Ordnungen des Verbandes vorbehalten sind, selbständig. Das Nähere regelt die Jugendordnung des DWWV. Diese wird vom Verbandsjugendtag beschlossen bzw. geändert und vom Verbandstag bestätigt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens sind zwei Kassenprüfer durch den Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums, Beauftragter oder Mitarbeiter des DWWV sein. Sie haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung durchzuführen und hierüber dem Verbandstag einen Bericht vorzulegen.

§ 19 Dopingverbot

- (1) Der DWWV gibt sich eine Anti-Doping-Ordnung (Anti-Doping-Code). Im Bereich des DWWV ist Doping im Sport verboten und das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen.
- (2) Bei Verstößen werden die nach der Satzung, der Rechtsordnung bzw. der Anti-Doping-Ordnung vorgesehenen Strafen bei Dopingvergehen verhängt
- (3) Das Ergebnismanagement und die Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Dopingbestimmungen können durch Vereinbarung des DWWV mit der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (*NADA*) auf diese übertragen werden. In diesem Fall verfolgt die NADA die Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen als Partei im eigenen Namen, auch vor dem Deutschen Sportschiedsgericht. Das Deutsche Sportschiedsgericht ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zum Ausspruch von Sanktionen einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes befugt. Gegen Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts ist die Berufung zum Court of Arbitration (*CAS*) möglich. Voraussetzung für die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichtes ist das Vorliegen einer Schiedsgerichtsvereinbarung oder eine Unterwerfung unter das Deutsche Sportschiedsgericht.
- (4) Die Anti-Doping-Ordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 20

Vermögen, Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich das Verbandsvermögen. Bei Auflösung, Aufhebung oder Erlöschen des DWWV gilt § 23 dieser Satzung. Die Bestimmungen über das Verbandsvermögen gelten auch dann, wenn der Vorstand durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer Anordnungen aufgelöst werden sollte.

§ 21

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf dem ordentlichen Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der beim Verbandstag vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag auf der Tagesordnung der Einladung steht.

§ 22

Folgen von Satzungs- und Regelverstößen

- (1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung haben, unabhängig von einem eventuellen Verschulden und ungeachtet der Schwere des Verstoßes zur Folge, dass die darauf beruhenden Entscheidungen, Beschlüsse und Wahlen unwirksam sind.
- (2) Verstöße gegen die Regeln der Ausübung des Wasserskisports führen dazu, dass die erbrachte Leistung nicht berücksichtigt werden kann. Die Schwere des Verstoßes ist unbeachtlich.
- (3) Wettkämpfe, die nicht entsprechend den Regeln des Wasserskisports durchgeführt werden, sind ungültig. Auf ein Verschulden oder die Schwere des Verstoßes kommt es dabei nicht an. Der Regelverstoß muss durch das Verbandsgericht als solcher festgestellt und behandelt worden sein.
- (4) Das Verbandsgericht kann statt der Annullierung auch auf eine mildere Strafe erkennen. Der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalte können nur berücksichtigt werden, wenn sie während des Wettkampfes festgestellt wurden.

§ 23

Auflösung

Die Auflösung des DWWV kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Der Beschluss erfordert Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen. Bei Auflösung des Verbandes wegen Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder aus sonstigen Gründen fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen an den Deutschen

Olympischen Sportbund, der es unter Benachrichtigung des zuständigen Finanzamtes ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Vorschriften dieser Satzung - gleich aus welchem Gründen - unwirksam sein, so behalten die übrigen Regelungen ihre Wirksamkeit. Evtl. eintretende Regelungslücken sind entsprechend dem Geist, dem Sinn und dem Zweck dieser Satzung unter Beachtung des geltenden Rechts zu füllen.

§ 25

Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung des Verbandstages am 06.03.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung in der Fassung vom 22. 11. 1992, zuletzt geändert am 01. 03. 2009, außer Kraft.

Beschlussfassung über die Abstimmung zu den Satzungsänderungen und der Inkrafttretung

*Vom Verbandstag 1992 beschlossen und genehmigt: Kassel, 22.11.1992
Vom Verbandstag 1996 beschlossen und genehmigt: Kassel, 14.02.1997
Vom Verbandstag 1998 beschlossen und genehmigt: Kassel, März 1998
Vom Verbandstag 1999 beschlossen und genehmigt: Kassel, 07.02.1999
Vom Verbandstag 2000 beschlossen und genehmigt Kassel, 02.02.2000
Vom Verbandstag 2007 beschlossen und genehmigt Kassel, 04.03.2007
Vom Verbandstag 2009 beschlossen und genehmigt Kassel, 01.03.2009
Vom Verbandstag 2016 beschlossen und genehmigt Kassel, 31.10.2016*

Anhang A: Jugendordnung des DWWV

Anhang B: Rechtsordnung

Anhang C: Anti-Doping-Ordnung